

§. 7.

Entdeckung unehelicher Schwangerschaften oder anderer dergleichen Verbrechen.

Jedoch ist sie verbunden, es der Obrigkeit, oder auf dem Lande dem Prediger, insecretim zu melden, wenn sie die Entdeckung machen sollte, daß sich in ihrem Sprengel eine unehelich Schwangere befindet. Sollten ihr aber gewissenlich verheimlichte Schwangerschaften, versuchte Abtreibung der Leibesfrucht, Kindermord, oder andre dergleichen Verbrechen bekannt werden, so ist sie auf ihren Eid verpflichtet, solche sofort der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, jedem Andern aber zu verschweigen.

§. 8.

Untersuchung der Schwangerschaft.

Wenn eine Weibsperson von einer Hebamme zu wissen verlangt, ob sie wirklich schwanger sey, und wie lange? so muß die Hebamme sich genau und sorgfältig nach den Umständen erkundigen, welche ihr von ihrem Lehrer als Zeichen der Schwangerschaft angegeben worden sind; sie muß die Untersuchung des Leibes und der Geburtstheile mit Anstand und Behutsamkeit vornehmen und denen, die es betrifft, gewissenhaft anzeigen, was sie, nach Maassgabe ihrer Untersuchung, zu glauben sich bewegen findet; in zweifelhaften Fällen aber lieber offenerzig gestehen, daß die Sache sich nicht bestimmt entscheiden lasse, oder an einen erfahrenen Geburtshelfer verweisen, als durch unbegründete Urtheile Jemanden hintergehen und ihren eignen guten Namen sowohl, als die Ehre ihrer Kunst, in Gefahr setzen.

Wünscht eine Schwangere in der Wohnung der Hebamme ihre Niederkunft zu halten, so hat sie dieses ihrer Obrigkeit anzuzeigen, und zu erwarten, ob sie dazu die Erlaubniß erhält, da sie ohne diese durchaus keine Schwangere zu sich in das Haus nehmen darf.

Zusenderheit muß die Hebamme, wenn sie von ihrer oder von einer andern Obrigkeit aufgefordert wird, den körperlichen Zustand einer für schwanger gehaltenen oder sich dafür ausgebenden Weibsperson, oder den Umstand: ob eine Weibsperson gebohren habe? zu untersuchen, oder wenn ihr andre, in ihre Kunst einschlagende Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden, obige Vorschrift genau beobachten, und in allen solchen Fällen dasjenige, was sie bey sorgfältiger Untersuchung befunden hat, und was ihrer Ueberzeugung gemäß ist, nach der strengsten Wahrheit angeben.

§. 9.

Verhalten der Hebamme bey der herannahenden Entbindung.

Wenn die Hebamme zu einer Weibsperson gerufen wird, bey welcher sich bereits Wehen eingefunden haben, so soll sie auf die Kennzeichen der, mehr oder weniger nahe bevorstehenden